



## Positionspapier der Schulleitung zum Thema „Fotografieren und Filmen in der Schule“

### Einleitende Ausführungen

Angesichts der niederschweligen Möglichkeiten, Bilder im Internet einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sind bezüglich des „Rechts am eigenen Bild“ entsprechende Vorgaben und Handlungsanweisungen zum Fotografieren und Filmen in der Schule unumgänglich. Aufgrund sich zunehmend abzeichnender Fragestellungen sollen nachfolgende Punkte dazu die im Team abgesprochene Haltung mit den Vorgaben der Schulleitung ausführen.

Die Vorgaben des Datenschutzes sind generell restriktiv. Im Sinne des Persönlichkeitsschutzes soll diesen klar entsprochen werden. Dies betrifft nebst der Veröffentlichung im Internet auch die von der Schule hergestellten Filme für Schulanlässe oder den Schuljahresrückblick. Allerdings besteht ein berechtigtes und nachvollziehbares Bedürfnis seitens der Schule und Eltern, den gelebten Schulalltag dokumentarisch festzuhalten und gegebenenfalls auch einem bestimmten Kreis von Personen zugänglich zu machen. Nachfolgende Grundsätze sollen hier in pragmatischer Weise und unter Berücksichtigung eines leistbaren Aufwands für die Schule als Richtschnur dienen. Es gilt dabei zu unterscheiden zwischen internen Dokumentationen seitens Lehrpersonen und Aufnahmen von Dritten (vornehmlich Eltern).

### Interne Handhabung:

- Lehrpersonen dürfen für schulinterne Verwendung Kinder im Unterricht als auch bei speziellen Klassenanlässen sowohl fotografieren als auch filmen. Dies z.B. für eine Beurteilung, die Dokumentation gemeinschaftsbildender Anlässe (z.B. Theateraufführungen, Schulreise, Unterrichtsalltag). Entsprechende Aufnahmen ohne verfängliche Darstellung eines Kindes dürfen schulintern zugänglich gemacht werden (z.B. Ausdrucke im Schulzimmer, Austausch im Rahmen der pädagogischen Kooperation, Schulchronik).
- Auf der Schulhomepage können im öffentlichen Teil Foto-Dokumentationen von öffentlichen und semi-öffentlichen Schulanlässen platziert werden, wenn die Kinder in einer grösseren Gruppe nicht leicht identifizierbar sind resp. kein eindeutiger Fokus auf ein einzelnes Kind besteht und die Bildinformation in ihrer Aussage unverfänglich ist. Für Abweichungen von dieser Regel wäre eine ausdrückliche Genehmigung bei den Eltern einzuholen. Auf das Einholen der expliziten Einwilligung bzw. des generellen Nichteinverständnisses werden wir aus Gründen der Machbarkeit künftig verzichtet. Auf die Möglichkeit des grundsätzlichen Nichteinverständnisses wird jedoch in der Eiverständniserklärung zum Schuljahresbeginn explizit hingewiesen.
- Generell gilt:  
Es darf keine Verbindung von Bild und Personalien möglich sein (Name, Alter, Wohnort etc.)

- Für schulische Printmedien gelten sinngemäss dieselben Vorgaben, wobei hinsichtlich der spezifischen Einwilligung zwischen unterschiedlichen Arten der Veröffentlichung unterschieden werden muss. Erlaubt sind z.B. Fotos von SchülerInnen in einer Schülerzeitung mit deren Einverständnis und kleiner Auflage; bei Formularen, Flyern, Präsentationen etc. mit grösserem Verbreitungsradius muss eine individuelle Einverständniserklärung der Eltern vorliegen.

### **Foto- und Filmaufnahmen durch Externe (z.B. Eltern):**

Die schulische Sorgfaltspflicht bedingt angesichts der Möglichkeiten von „Social Media“ auch Vorgaben bezüglich der Aufnahmen von Dritten. Es kann nicht angehen, dass entsprechende Schutzmassnahmen durch die Veröffentlichung von Aufnahmen Dritter ohne Kenntnisnahme oder Einverständnis der abgebildeten Personen unterlaufen werden. Dies gilt für SchülerInnen als auch für Lehrpersonen.

- Drittpersonen dürfen ohne anderslautende Absprache und Vereinbarung keine Foto- oder Filmaufnahmen von SchülerInnen oder Lehrpersonen während der Unterrichtszeit machen.
- Das Fotografieren und Filmen durch Eltern oder Dritte kann bei grösseren schulischen Anlässen (z.B. Sporttag, Schulfest, Schulaufführung) nicht unterbunden werden, zumal hier auch „Öffentlichkeit“ bewusst gesucht wird. Veröffentlichung entsprechender Aufnahmen obliegen aber den allgemeinen Vorgaben des Datenschutzgesetzes. Die Verantwortung liegt dann also bei den veröffentlichenden Personen; eine Kontrolle durch die Schule ist nicht möglich.
- Das Fotografieren und Filmen durch Eltern im Klassenverband ist nur in sehr eingeschränkter Art erlaubt und bedarf konkreter Absprachen mit der Klassenlehrperson.

Grundsätzlich gilt Folgendes:

- An speziellen Anlässen (z.B. Geburtstag im Kindergarten, Ausflügen mit Elternbegleitung etc.) kann ein spezielles Gruppenfoto arrangiert werden. Weitere Aufnahmen des eigenen Kindes zusammen mit anderen Kindern oder der Lehrperson sind zu unterlassen, wenn nicht im ganzen Verband der Elternschaft einer Klasse anderslautende Absprachen erfolgt ist oder entsprechende Vereinbarungen vorliegen.
- Die Eltern sind gehalten, von Veröffentlichungen abzusehen (z.B. auf Facebook, Instagram, WhatsApp) – es sei denn, es bestehen verbindliche Einverständniserklärungen aller abgebildeten Personen resp. deren Erziehungsberechtigten. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorgaben liegen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Personen und können von der Schule weder kontrolliert noch geahndet werden. Die Lehrpersonen sind aber gehalten, Eltern auf die Problematik bei der Veröffentlichung fragwürdiger Bilder hinzuweisen.
- Das gegenseitige Fotografieren von Kindern im Aufsichtsbereich einer Lehrperson soll nicht generell verboten werden und nur „erzieherisch“ gesteuert werden. Dafür ist eine Thematisierung des „Rechts am eigenen Bild“ mit den entsprechenden Verantwortlichkeiten im Rahmen der Medienerziehung unerlässlich. Während der Unterrichtszeit gilt auf dem Schulareal ohnehin ein Handy-Betriebsverbot für SchülerInnen.

### **Kommunikation, Absprachen und Vereinbarungen:**

Zentrale Inhalte dieser Positionierung bzw. die daraus resultierenden Vorgaben und Appelle werden den Eltern an den Elternabenden im September mitgeteilt. Jeweils zum Schuljahresbeginn erhalten die Eltern ein Informationsschreiben mit der kurzen Beschreibung obiger Vorgehensweise. Die Kenntnisnahme und das entsprechende Einverständnis der Eltern sollen mit Unterschrift bestätigt werden. Im Informationsschreiben wird explizit auf die Möglichkeit des Nichteinverständnisses oder der jederzeitigen Rücknahme eines Einverständnisses hingewiesen.

Weiterführende Informationen:

- SKP, Das eigene Bild – Alles, was recht ist: <https://www.skppsc.ch/de/wp-content/uploads/sites/2/2016/12/rechteigenesbild.pdf>
- EDÖB, Datenschutz – Umgang mit Fotos: [https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/internet\\_technologie/umgang-fotos.html](https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/internet_technologie/umgang-fotos.html)

### **SCHULE BEINWIL FREIAMT**

Die Schulleitung



Hans Engl